



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ

Vorentwurf der Verordnung über die Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Dezember 2009

1. Allgemein

Die Vernehmlassung über den Vorentwurf zur Verordnung über die Adoption (AdoV; Adoptionsverordnung) zusammen mit dem Vorentwurf zur Totalrevision der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO; Pflegekinderverordnung) dauerte vom 5. Juni 2009 bis zum 15. September 2009. Dazu eingeladen wurden die 26 Kantone, das Schweizerische Bundesgericht, 14 politische Parteien sowie über 90 interessierte Organisationen.

Zum Vorentwurf der AdoV explizit geäußert haben sich 24 Kantone, vier politische Parteien und 19 interessierte Organisationen. Insgesamt sind somit 47 Stellungnahmen eingegangen. Das Schweizerische Bundesgericht hat ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

2. Vernehmlassungsteilnehmer

Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmer, welche eine Stellungnahme eingereicht haben, befindet sich im Anhang.

3. Gewichtige allgemeine Bemerkungen

3.1 Eigenständige Verordnung

Bei rund der Hälfte aller Antworten (24 Stellungnahmen) wird die Herauslösung der Adoptionsbestimmungen aus der PAVO ausdrücklich begrüßt. Darunter sind 12 Kantone, eine politische Partei sowie 11 interessierte Organisationen. Abgelehnt wird die Trennung nur von der EDU. Diese verneint die Notwendigkeit der Trennung, da für den Vollzug die gleiche kantonale, resp. kommunale Behörde zuständig sei.

3.2 Erweiterung der Aufgaben der Zentralen Adoptionsbehörde des Bundes

Einer der beiden materiell wichtigsten Punkte (neben 3.3 Vermittlungsstellen) ist das Bedürfnis einer Ausweitung der Aufgaben der Zentralen Behörde auch auf Adoptionen aus Nicht-Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen (HAÜ, SR 0.211.221.311). Dieses Bedürfnis wurde in 15 Vernehmlassungsantworten geäußert und teilweise ausführlich begründet (AR, BL, BS, GE, JU, UR, Tdh, Ea, ProJ, PKAS, ProF, AGIA, SSI, SFA, SVAMV). Bei Adoptionen aus Nicht-Vertragsstaaten soll das Bundesamt für Justiz insbesondere auch Weisungsbefugnis besitzen (Art. 2 Abs. 2 AdoV). Eine unterschiedliche Bearbeitungsweise von Adoptionsgesuchen für Kinder aus Vertrags- und Nicht-Vertragsstaaten sei nicht vertretbar, weil so eine ungerechtfertigte Diskriminierung und Ungleichbehandlung von Kindern aus Nicht-Vertragsstaaten entstehe. Um dies zu vermeiden, könne man bei Art. 3 (Kindeswohl) einen zusätzlichen Absatz einfügen, der die Gleichbehandlung von Kindern aus Vertrags- und Nicht-Vertragsstaaten festlegt (SFA). Die unterschiedliche Behandlung sei auch beim Entscheid über die Bewilligungserteilung (Art. 7 Abs. 6) zu verhindern. Gewisse Vernehmlassungsteilnehmer möchten deshalb eine Bewilligung über Aufnahme immer vor einer Einreise erteilt haben (ZH, SFA), andere wünschen sich den

Spielraum, die Bewilligung vor oder nach der Einreise erteilen zu können (Art. 7 Abs. 6 umschreiben in „... in den übrigen Fällen *kann* sie nach der Einreise...“, AG, BS, UR, AGIA).

3.3 Vermittlungsstellen

Als ungenügend geregelter Punkt der AdoV wurde von vielen Vernehmlassungsteilnehmern der Status, die Voraussetzungen und die Überwachung der Vermittlungsstellen angegeben. Insgesamt 20 Teilnehmer äusserten sich in verschiedenen Bereichen über die Regelungen zu den Vermittlungsstellen. In 12 Stellungnahmen wird bemerkt, dass der Beizug einer Adoptionsvermittlungsstelle für jede internationale Adoption obligatorisch sein sollte (AR, BL, BS, GE, JU, UR, Tdh, Ea, ProJ, PKAS, ProF) oder zumindest ausdrücklich empfohlen werden müsste (VA). Der obligatorische Beizug einer Vermittlungsstelle würde deren Ressourcenbedarf erheblich steigern, weshalb die benötigten finanziellen Mittel dafür mitunter vom Bund übernommen werden müssten (BS, Ea). Diese Mittel würden auch benötigt, um die Neugliederung und Koordination der Vermittlungen zu organisieren und die Konkurrenz unter ihnen in einem Herkunftsstaat zu verhindern, sowie deren Mittel und die Zahl der Herkunftsstaaten zu vergrössern (Ea). In diesem Zusammenhang wäre auch festzulegen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Vermittlungsstellen in der Schweiz zuzulassen sind (BL). Einen Vorschlag zur Verankerung einer Bewilligungspflicht auch für ausländische Vermittlungsstellen macht der SSI. Er würde Art. 13 Abs. 1 wie folgt ändern: „Eine Bewilligung des BJ braucht, wer in der Schweiz wohnhaften Personen seine Dienste im Zusammenhang mit internationalen Adoptionen anbietet.“

Äusserungen zu den Vermittlungsstellen zielen immer wieder darauf ab, die Qualität deren Leistungen zu erhöhen (AR, BS, Tdh, Ea, UL, VA, SFA). Ideen zur Steigerung der Professionalität und Transparenz der Vermittlungsstellen sind vorhanden: Ein konkreter Anforderungskatalog mit Mindeststandard würde Kompetenz schaffen (ProK), die Kriterien, zur Bewilligung als Vermittler tätig zu sein, müssten transparent gemacht werden (SFA) und die Bewilligungsvoraussetzungen in Art. 14 AdoV müssten angepasst werden (AG, AR, BE, BL, BS, GE, GR, ZG, PKAS, AGIA, AZG, siehe unter Punkt 4). Insbesondere sollen auch die kleineren Vermittlungsstellen nicht unbeaufsichtigt bleiben und strengere Kriterien für die Akkreditierung von Vermittlungsstellen Anwendung finden (Tdh). Die Zentralbehörde des Bundes müsse die Vermittlungsstellen nicht nur administrativ überwachen, sondern proaktiv begleiten und unterstützen (Ea). Um die Kontrolle über die Vermittler und den Kinderhandel zu haben sowie Ethik zu garantieren und gravierende Fehler zu vermeiden, müsste die Zentralbehörde die entsprechenden rechtlichen Mittel erhalten (Ea). Zudem sollten Vermittler keine physischen Personen sein, wie das heute möglich ist, sondern professionelle und multidisziplinäre Organisationen (Ea). Allgemein sei eine klare Definition, welche Vermittlung bewilligungspflichtig ist und welche nicht (z.B. nur berufsmässige) aber zwingend, da bei Verstoß auch Sanktionen drohen (AR zu Art. 23 AdoV).

Grundsätzliche Kritik an der Rolle und dem Status der Vermittlungsstellen bringen vor allem Tdh, Ea, SSI und JU an. Einerseits wird Bedauern geäußert, dass der Status der Vermittler nicht aufgewertet wurde, wie das in anderen Ländern der Fall sei (Ea). Noch weiter in ihrer Kritik geht Tdh. Sie verzichtet auf einen ausführlichen Kommentar bezüglich der Vermittler-

aktivitäten, da das Projekt unangemessen und absolut ungenügend sei, es ihm an Substanz fehle und im Vergleich zur aktuellen Verordnung einen Rückschritt bedeute. Die Tatsache, dass den Vermittlern kein formelles Mandat zugesprochen würde, reduziere deren Stellung und Wichtigkeit.

4. Häufige, konkrete Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Nachfolgend eine Auflistung über die meistgenannten Verbesserungsvorschläge zu konkreten Artikel:

- Art. 2 Abs. 2: Ergänzen, dass auch die Beratung der kantonalen Zentralbehörden, der Erlass von Standards hinsichtlich Eignungskategorien der Eltern, die Sicherstellung des Informationsflusses zwischen den Adoptionsbehörden und Vermittlungsstellen sowie des Erfahrungsaustauschs zwischen den Kantonen Aufgabe des Bundesamts für Justiz sei.
(AR, BL, BS, TI)
- Art. 5 Abs. 2: Gewisse Straf- und Gerichtsverfahren würden die Adoptionseignung von Personen in Frage stellen. Die Kantone bräuchten deshalb Zugang zum Strafregister-Informationssystem VOSTRA oder die nötigen Informationen daraus auf Anfrage.
(AG, BS, GR, UR, ZG, PKAS, AZG)
- Art. 5 Abs. 3 lit. e: Die Heraufsetzung des Altersunterschieds auf 45 Jahre für die Durchführung einer vertieften Eignungsprüfung wird nur vom Kanton Aargau explizit befürwortet.
Den Altersunterschied bei 40 Jahren belassen, weil das Verfahren generell lange dauern kann, schlagen andere vor.
(BE, BL, GE, UL Tdh, Ea)
- Art. 5 Abs. 4 lit. b: Der Buchstabe b) sei zu streichen, da hier ein Interessenkonflikt bestehe und die Vermittlungsstelle nicht genügend qualifiziert sei.
(AG, BL, BS, GE, GR, ZG, SFA, PKAS, AZG)
- Art. 5 Abs. 5: Das Besuchen eines Vorbereitungskurses müsse obligatorisch sein.
(BE, TI, Tdh, Ea, SFA)
- Art. 6 (Abs. 2): Die Bescheinigung solle die Adoptionsvermittlung nennen, mit der gearbeitet wird, damit zur Vermeidung von Kinderhandel analog zu Art. 11g Abs. 2 lit.b. PAVO beigetragen werden kann.
(AG, BL, BS, GR, UR, PKAS, AGIA, ProK)
Die Eignungsbescheinigung solle nur ausgestellt werden, wenn die Behörde auf die Unterhaltspflicht (Art. 20 BG-HAÜ) aufmerksam gemacht hat.
(GR, TI, UR, ZG, PKAS, AGIA, AZG)
Das Geschlecht, das ein zu adoptierendes Kind haben sollte, werde von den Eltern oft bewusst nicht angegeben oder die Länder nähmen keine Rücksicht darauf. Möglichkeit geben, beide Geschlechter anzugeben oder keines.
(AG, BS, GE, TI, UR, Tdh, Ea, ProK, SSI, SFA)
Möglichkeit zur Verlängerung der Bescheinigung geben, da teilweise mehr als 3 Jahre Wartezeit.
(AG, BS, TI, UR)

- Art. 10 Abs. 1: Das Besuchsrecht müsse mindestens zweimal im Jahr wahrgenommen werden. Es sei nicht Protokoll zu führen, sondern Bericht zu erstatten.
(AG, BL, GR, UR, ZG, AGIA, PKAS, AZG, SFA)
- Art. 14 Abs. 1 lit. a: Vermittler müssten Erfahrung und (statt „oder“) eine fachliche Ausbildung haben. Eine konkrete Ausbildung auf dem Gebiet der Adoption gäbe es nicht, weshalb „auf dem Gebiet der Adoption“ zu streichen sei. Angleichen an Art. 5 Abs. 4 lit. a.
(AG, AR, BE, BL, BS, GE, GR, ZG, AGIA, PKAS, AZG)
- Art. 17: Die Voraussetzungen der Verbindungsherstellung seien zu präzisieren. Entweder müsse die Eignungsbescheinigung oder die Bewilligung vorliegen und das Kind müsse mit dem Profil der Bescheinigung/Bewilligung übereinstimmen.
(AG, AR, BL, BS, UR, AGIA, PKAS)

A. Anhang

Stellungnahmen erhalten von

Kantone:

AG	Aargau
AR	Appenzell Ausserrhoden
AI	Appenzell Innerrhoden
BL	Basel-Landschaft
BS	Basel-Stadt
BE	Bern
FR	Freiburg
GE	Genf
GL	Glarus
GR	Graubünden
JU	Jura
LU	Luzern
NE	Neuenburg
NW	Nidwalden
OW	Obwalden
SH	Schaffhausen
SZ	Schwyz
SG	St. Gallen
TI	Tessin
TG	Thurgau
UR	Uri
VD	Waadt
VS	Wallis
ZG	Zug
ZH	Zürich

Interessierte Organisationen:

Tdh	Terre des hommes
Ea	Espace Adoption
PKAS	Pflegekinder-Aktion Schweiz
ProJ	Pro Juventute
ProF	Pro Familia
ProK	Pro Kind
AGIA	Arbeitsgruppe Int. Adoptionen Deutschschweizer Zentralbehörden
SFA	Schweizerische Fachstelle für Adoption
VA	Vereinigung für Adoptionshilfe
CRR	Conférence Romande des Responsables de Service de protection et l'aide à la Jeunesse
SVAMV	Schweizerischer Verband alleinerziehender Mütter und Väter
SKS	Stiftung Kinderschutz Schweiz
VBK	Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden
SSI	Service Social International
FSSI	Fondation Suisse du Service Social International

UL	Faculté de droit de l'Université de Lausanne
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband
SSV	Schweizerischer Städteverband
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband

Parteien:

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
FDP	Die Liberalen
AZG	Alternative – die Grünen Zug
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union